

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Verfassungsgebenden Bremischen Nationalversammlung 1919/20 - II. Teil (Sitzung 28 - 56)

05.01.1920 - Bericht Nr. 15

7. Bericht der Kommission

betreffend Beamtengehälter, Teuerungszulagen, Amtsbezeichnungen usw.

Mitglieder: H. Blanke, Prof. Dr. Diez, P. Goosmann, E. Henrici, G. Hoskamp, H. Knief, H. Lüdeling, E. Marburg, W. Schindelbauer, W. Schmidt, E. Stüchthaus, H. Tiedermann, P. Wahnschaffe.

Senatskommissare: Dr. Donandt, Schlüter, Dr. Spitta und Wellmann.

Beigeordneter: Syndikus Dr. Gosselke.

I.

Die Nationalversammlung hat am 24. Oktober 1919 beschlossen:

„Sie ersucht die Kommission wegen der Beamtengehälter um einen Bericht, ob es angängig ist, den im Ruhestande befindlichen Beamten und Lehrern sowie den Beamtenwitwen und -waisen die den aktiven Beamten gewährten Teuerungszulagen und Beschaffungsbeihilfen fortan unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise wie diesen zu gewähren.“

Die Kommission hat sich in verschiedenen Sitzungen mit diesem Beschluß beschäftigt und auch Vertreter der Ruhegehaltsempfänger gehört. Diese forderten für alle im Ruhestande befindlichen Beamten von den Teuerungszulagen den gleichen Hundertsatz, den jeder einzelne Ruhegehaltsempfänger als Ruhegehalt vom Gehalt bezieht und außerdem Beseitigung der Prüfung der Bedürftigkeit.

In der Kommission sprach sich die Mehrheit dahin aus, daß die Bedürftigkeit geprüft werden müsse, weil auch für die Reichsbeamten diese Prüfung vorgegeben sei. Den gleichen Hundertsatz von den Teuerungszulagen zu gewähren, den die Ruhegehaltsempfänger als Ruhegehalt vom Gehalt beziehen, konnte die Mehrheit der Kommission darum nicht bewilligen, weil dies unsozial sein würde. Die alten Beamten, die keine Kinder mehr zu versorgen haben und 80 v. H. ihres früheren Gehaltes als Ruhegehalt beziehen, würden bei Bewilligung der Forderung auch 80 v. H. der Teuerungszulagen erhalten, wogegen solche Beamte, die wegen Krankheit im mittleren Lebensalter in den Ruhestand treten mußten, die noch Kinder zu versorgen haben und als Ruhegehalt vielleicht nur 40 bis 50 v. H. des Gehaltes bekommen, auch nur denselben Hundertsatz von der Teuerungszulage beziehen würden. Es kommt auch noch in Betracht, daß die Ruhegehaltsempfänger bis zu 80 v. H., die Jahrgeldempfänger aber nur bis zu 60 v. H. der Teuerungszulage erhalten würden.

Ganz wesentlich ist aber, daß die bremischen Bestimmungen denen für die Reichsbeamten angepaßt sind, und daß aus den unter II angegebenen Gründen in dieser Beziehung nicht von den Reichsbestimmungen abgewichen

werden kann. Wenn das Reich bei der demnächstigen Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen für die Ruhegehaltsempfänger günstigere Bestimmungen erlassen sollte, so würden auch die bremischen Bestimmungen den Reichsbestimmungen anzupassen sein. Im übrigen kann auf die diesbezüglichen Ausführungen im dritten Bericht der Kommission verwiesen werden.

Die Kommission hat aber zugunsten der Ruhegehaltsempfänger sowie der Beamtenwitwen und -waisen folgendes veranlaßt:

In Ziffer 4 der Anweisung der Beamtenkommission des Senats vom 1. April 1919 ist bestimmt:

„Der Jahresbetrag der Kriegsbeihilfe darf jedoch in keinem Falle das Doppelte des Jahresbezuges des Ruhegehaltes, Jahrgeldes oder des Witwen- oder Waisengeldes übersteigen.“

Auf Beschluß der unterzeichneten Kommission hat die Beamtenkommission des Senats den zitierten Satz in ihrer Anweisung gestrichen. Dadurch werden gerade die Ruhegehaltsempfänger, Witwen und Waisen, die nur geringe Bezüge haben, etwas bessergestellt.

In Ziffer 10 der genannten Anweisung war bestimmt:

„Stellt sich heraus, daß der Antragsteller (Ruhegehaltsempfänger usw.) ausschließlich auf seine staatlichen Bezüge angewiesen ist oder daß ohne die Kriegsbeihilfe sein Gesamteinkommen aus eigenen, staatlichen und sonstigen Bezügen nicht über 3500 M. im Jahre zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes hinausgeht, so ist die Behörde ermächtigt, eine laufende Kriegsbeihilfe bis zur Höhe des Regelsatzes von 50 v. H. zu bewilligen.“

Die Beamtenkommission des Senats hat auf Beschluß der unterzeichneten Kommission die vorstehend angegebene Summe von 3500 M. auf 5000 M. erhöht. Hierdurch ist gleichfalls ein weiteres Entgegenkommen bei Bedürftigen erzielt.

Weitere Änderungen der geltenden Bestimmungen kann die Kommission zur Zeit nicht vorschlagen.

Infolge der fortgesetzten Steigerung aller Preise ist die Notlage der auf feste Bezüge angewiesenen Beamten und Angestellten immer größer geworden. Diese Notlage, die auch im verflossenen Jahr schon in ganz erheblichem Umfange vorhanden war, ist durch die sog. Beschaffungsbeihilfe nur zum geringen Teil behoben worden. Durch diese Beihilfe ist den Beamten nicht einmal die Möglichkeit gegeben worden, unbedingt notwendige Anschaffungen zu machen. Der Fehler bei der mangelhaften Besoldung der Beamten liegt hauptsächlich in der geringen Bemessung des festen Gehaltes. Um Einkommen und Preissteigerung nur einigermaßen in Einklang zu bringen, ist eine erhebliche Erhöhung der laufenden Teuerungszulagen unbedingt erforderlich. Die festen Gehalte der bremischen Beamten betragen z. B.:

Für Klasse 1	=	1450—1750 M.	jährlich
" "	2	=	1450—1850 " "
" "	3	=	1450—1950 " "
" "	4	=	1500—2100 " "
" "	5a	=	1500—2200 " "
" "	5b	=	1500—2200 " "
" "	6	=	1600—2200 " " usw.

Hierzu kommen an laufender Teuerungszulage jährlich:

Für ein Ehepaar ohne Kinder	. . .	2400 M.
Für ein Ehepaar mit einem Kinde	.	3000 "
Für ein Ehepaar mit zwei Kindern		3600 "

usw. für jedes Kind 600 M. mehr.

In sehr schlimmer Lage befinden sich viele ledige Beamte. Die Hilfslehrer erhalten z. B. jetzt einschließlich der laufenden Teuerungszulage monatlich 260—300 M. Von den mittleren Beamten erhält heute z. B. ein Kanzlei-gehilfe, verheiratet, ohne Kinder, monatlich 373 M. usw.

Jeder, der die Preis- und Lohnbewegung verfolgt hat, wird einsehen müssen, daß die Beamten und Angestellten mit solch geringem Einkommen nicht mehr leben können. Die durch die geringen Grundgehälter verursachte Notlage geht weit in die Kreise der mittleren und höheren Beamten hinein. Für diese Beamten ist die prozentuale Erhöhung durch die Teuerungszulagen nur sehr gering.

Eine gründliche Abhilfe ist leider erst möglich, wenn die Reichsbesoldungsordnung erschienen ist, und wenn dann die Gehälter der bremischen Beamten und Angestellten den neuen Gehaltsätzen der Reichsbeamten gleichbemessen werden. Die Reichsregierung hat die neue Besoldungsordnung für den 1. April 1920 in Aussicht gestellt. Es muß daher für die Zeit bis zum Erlaß der bremischen Besoldungsordnung eine Erhöhung der laufenden Teuerungszulage beantragt werden.

Bremen ist leider auch in dieser Beziehung abhängig vom Reiche. Wir gehen immer mehr dem Einheitsstaate entgegen. Die Hauptsteuerquellen sind bereits vom Reiche in Anspruch genommen; die einzelnen Länder sind daher heute viel mehr finanziell vom Reiche abhängig wie früher. Gerade die Hansestädte haben infolge der besonderen Lasten, die der Krieg gebracht hat, mehr gelitten als die Landstädte. Die Hansestädte haben deshalb besondere Beihilfen vom Reich zu fordern. Diese berechtigten

Forderungen würden aber sehr erschwert werden, wenn Bremen in betreff der Teuerungszulagen über die Reichssätze hinausgehen würde. Bei Besprechungen der Regierungen der einzelnen Länder mit der Reichsregierung hat diese dringend gefordert, mit den Teuerungszulagen nicht über die Reichssätze hinauszugehen, um die Einheitlichkeit nicht zu durchbrechen. Auf Antrag der Reichsregierung hat der Hauptausschuß der deutschen Nationalversammlung beschlossen, die Teuerungszulagen der Reichsbeamten um 50 v. H. ab 1. Januar 1920 zu erhöhen. Diese Erhöhung ist von der Beamtenschaft als zu gering bekämpft worden. Sie fordert eine Erhöhung von 150 v. H. Die Kommission muß diese Forderung als berechtigt anerkennen.

Leider kann Bremen bei der vorhandenen Sachlage von sich aus diese berechtigte Forderung nicht erfüllen. Es kommt auch in Betracht, daß nur ein Teil der in Bremen wohnenden Beamtenschaft Vorteil von der erhöhten Teuerungszulage haben würde, wenn hier über die Reichssätze hinausgegangen werden würde. Die Zoll- und Steuerbeamten, sowie die Post- und Eisenbahnbeamten würden zurückstehen müssen.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission, für die bremischen Beamten und Angestellten zunächst vorstufenweise, mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab, die laufenden Teuerungszulagen um 50 v. H. zu erhöhen und diese Erhöhung baldmöglichst zur Auszahlung bringen zu lassen. Sie erwartet bestimmt, daß die Reichsregierung dem Drucke der Beamtenschaft nicht widerstehen kann und Sätze in der geforderten Höhe bewilligen muß. In diesem Falle müßte Bremen sofort nachfolgen.

In ähnlicher Weise ist hier schon einmal verfahren worden, indem die Kommission im zweiten Bericht bemerkt hat, daß die derzeit beantragte einmalige Teuerungszulage als Abschlagszahlung betrachtet werden müsse.

Die Kosten der beantragten Erhöhung betragen für drei Monate rund drei Millionen. Die Kommission beantragt danach:

Die Nationalversammlung beschließt:

1. a) Die laufenden Teuerungszulagen für Beamte und Angestellte, für auf Privatvertrag Angestellte, sowie für Empfänger von Ruhegehalt, Jahrgeld, Witwen- und Waisengeld werden, mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab, um 50 v. H. erhöht.
- b) Die Kriegsdeputation wird ermächtigt, denjenigen nicht unter a) fallenden Personen, die bisher aus Mitteln der Kriegsdeputation Teuerungszulagen erhalten haben, für die Zeit vom 1. Januar 1920 an eine entsprechende Erhöhung der Teuerungszulagen zu bewilligen.
2. Sie ersucht den Senat, bei der Reichsregierung dringend dahin zu wirken, daß die Teuerungszulagen der Reichsbeamten vom 1. Januar 1920 ab um mindestens 150 v. H. erhöht werden, und daß die Reichsbesoldungsordnung so rechtzeitig fertiggestellt wird, daß sie am 1. April 1920 in Kraft treten kann.

Die Kommission.